

## **Stellungnahme des BUND Ortsvereins Kressbronn zum Entwurf der „2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan“ in der Fassung vom 02.09.2016“**

### **1 Allgemeine Anmerkungen**

Als Ortsverband Kressbronn des BUND beschränken wir die vorliegende Stellungnahme im Wesentlichen auf den Ortsbereich Kressbronn. Hinsichtlich der Planteile, die die Flächen der Gemeinden Langenargen und Eriskirch betreffen, verweisen wir auf die Ihnen ebenfalls zugegangene Stellungnahme des NABU OV Langenargen, der wir inhaltlich uneingeschränkt zustimmen. Weiterhin möchten wir betonen, dass wir die in unserer am 2.3.2016 versandten Stellungnahme zur vorangehenden Fassung vom 30.10.2015 vorgebrachten Anmerkungen (insbesondere zur mangelnden Berücksichtigung von Vorgaben der Raumordnung wie z.B. die Beschränkung auf Eigenentwicklung und die Freihaltung von Bebauungen in Grünzügen und „schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege“) auch für die jetzt vorliegende Fassung vom 30.09.2016 weiterhin unverändert für relevant halten. Da wir diese Stellungnahme in den auf der CD mitgegebenen Unterlagen nicht finden konnten (dort ist unter dem Verzeichnis „Sitzungsvorlagen“ nur die Stellungnahme des NABU zu finden) legen wir sie nochmals diesem Schreiben als Anlage bei. Die aktuelle Fassung ist bezüglich der dort angemahnten Gesichtspunkte (leider) weitgehend inhaltsgleich und lässt daher nirgendwo deren Berücksichtigung erkennen.

Erscheinen zunächst auch die Kressbronn betreffenden Änderungen und Hinzufügungen der aktuellen Fassung vergleichsweise geringfügig, so drängen sich hierzu doch vorab einige allgemeine Anmerkungen auf:

- Es ist nicht nachzuvollziehen, warum alte Punkte in neuem Gewande wieder auftauchen, wie z.B. die Umbenennung von Sonderflächen in Verkehrsflächen oder „Grünflächen“ (siehe Punkt 5.8.6 )
- Es ist ebenfalls nicht ohne weiteres verständlich, warum erst in der aktuellen Fassung Gemeindebedarfsflächen benannt werden (siehe Punkt 8.5.9). Es sind wohl kaum neue Sachverhalte benennbar, aufgrund derer ein solcher Flächenbedarf erst nach 2015 erkennbar geworden wäre. Ebenso sind einige Unstimmigkeiten bei Berechnungsgrundlagen (siehe z.B. Punkt 8.1.1.5) kritisch anzumerken.
- Bedauerlicherweise sind auch in der aktuellen Fassung keinerlei Bemühungen erkennbar, wo und wie der von BUND und NABU eingeforderte verbesserte Biotopverbund im Offenland und in Ortsnähe berücksichtigt wird. Im Gegenteil wird die Aufhebung von Schutzvorgaben, die insbesondere auch dem Biotopverbund dienen (z.B. Grünzüge und LSG-Flächen), als selbstverständlich vorausgesetzt.
- Somit zeugen also die vorgelegten Planungen – in allen Fassungen – von einem Geist, der kaum erkennen lässt, wo und wie die im allgemeinen Teil immer wieder zu Recht zitierten Grundsätze der Raumplanung für die Gemeinde auch wirklich als verbindliche Grundlage bei ihrer Entwicklungsplanung ernst genommen werden. Die nachfolgend im speziellen Teil des Plans dargestellten konkreten Einzel-Planungen offenbaren nämlich demgegenüber vielfach eine bedenkliche Geringschätzung dieser Vorgaben, indem diese als lästige, aber letztendlich nicht relevante und leicht zu umge-

hende Hürde erachtet werden. Somit stehen also die Belange des Natur- und Umweltschutzes weitgehend nur noch auf dem Papier, da sie im Ernstfall fast durchgängig zu Gunsten anderer Belange „weggewogen“ werden. Angesichts dieser Sachlage stellt sich schon die Frage, ob seitens der Gemeinde überhaupt wirklich der Wille besteht, das Gebot „zur Harmonisierung und zum Ausgleich der einzelnen Planungsziele der Raumordnung“ angemessen zu berücksichtigen. Die Beachtung dieses Gebots sollte aber laut einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 24.5.2006 eigentlich für alle Gemeinden verbindlich sein!

## **2. Zu den einzelnen Punkten**

### Zu Punkt 6.2.6: Tourismuskonzept und Hotelstandort

Zu den neu in die Flächennutzungsplanung aufgenommenen Elementen gehört auch das vom Verwaltungsverband in Auftrag gegebene Tourismuskonzept. Darin wurden – vermutlich für ein stattliches Honorar – mit Neoanglizismen modisch gespickte „Erkenntnisse“ erarbeitet mit der Kern-Botschaft, dass der örtliche Tourismus so weit wie möglich qualitativ und quantitativ auszubauen sei. Dabei wird der Tatsache überhaupt nicht Rechnung getragen, dass jetzt schon die touristische Belastung im Sommer die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im ufernahen Bereich deutlich überschreitet und somit jetzt schon die raumplanerischen Grundsätze zum Schutz des Bodenseeuferers samt angrenzendem Hinterland in hohem Maß gefährdet sind. Darüber hinaus wird die Forderung nach der Errichtung von „Leuchtturmprojekten“ mit Groß-Hotels in Eris Kirch und Kressbronn aufgestellt. Dabei wird der Bedarf nach solchen Hotels einfach in den Raum gestellt, ohne für einen solchen Bedarf wirklich stichhaltige Belege abgeben zu können. Richtig ist, dass derzeit in den Verbandsgemeinden Übernachtungsmöglichkeiten im Bereich der Ferienwohnungen und kleineren Hotels überwiegen. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Tourismuskonzepts stellt dies aber sogar eine Stärke dar, die u.a. wesentlich die Wertschätzung als Urlaubsort insbesondere auch für Familien ausmacht. Das einzige wirkliche Argument für Großhotels wäre eine erhöhte Auslastung in den Wintermonaten. Abgesehen davon, dass fraglich bleibt, ob diese dann auch eintreten würde, wird nicht erörtert, ob die Verwirklichung von solchen Großprojekten überhaupt im öffentlichen Interesse erwünscht und sinnvoll ist und ob damit nicht sogar die vorhandenen und bewährten Strukturen zur Urlaubsgestaltung in den Gemeinden gefährdet werden.

Unabhängig von der allgemeinen Diskussion ist auch festzuhalten, dass der BUND OV im Einklang mit dem Regionalverband Oberschwaben-Bodensee jegliche Bebauung im Bereich des Areals Bodan-West ganz grundsätzlich unter Verweis auf die Vorgaben der Raumplanung ablehnt. Dies wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt auch in einer Stellungnahme vom 23.6.2016, klar mit der Forderung zum Ausdruck gebracht: „dass als Ausgleich für die Bebauungsmaßnahmen im östlichen Teil zumindest der zum LSG und FFH Gebiet zählende westliche Teil des ehemaligen Wertfareals von jeglicher Bebauung freigehalten und in einen naturnahen Zustand zurückgeführt wird somit seine ökologische Wertigkeit zumindest teilweise wieder erlangt.“ Der Ortsverband des BUND sieht auch heute noch keinen Grund, von dieser Forderung Abstand zu nehmen und wird deshalb mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür eintreten!

Abschließend sei hierzu noch ein aus unserer Sicht gravierender formaler Mangel angemerkt, da nämlich bislang eine konkrete Neuplanung für das westliche Gebiet des ehemaligen Bodan-Areals nicht vorgelegt wurde. Im Rahmen des Verfahrens zur 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans wurde dieser Teil ja bewusst ausgeklammert (was damals auch seitens des BUND als nicht zulässig bewertet wurde) und auf einen späteren Nachfolgeantrag verwiesen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in Abschnitt 8.5.3.2 wurden jedoch in der aktuellen Fassung nur die das östliche Bodan-Areal betreffenden Inhalte redaktionell in die Fortschreibung übernommen. Deshalb wurde die geplante Entwicklung der Restfläche „Gewerbliche Baufläche“ in der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans allenfalls indirekt - wie hier bei der Betrachtung der Tourismusentwicklung - dargestellt. Das ersetzt jedoch nicht eine detaillierte Neuplanung für diese Fläche, die laut RP Tübingen nach Aufgabe der Gewerbenutzung zwingend erforderlich ist.

#### Zu Punkt 7.3.5.3 u. 8.1.1.5: Bedarfsermittlung und Ausweisung von Gewerbegebieten

Zur Bedarfsermittlung und zur Ausweisung des Gewerbegebiets GK1<sub>K</sub> wurde schon zuvor ablehnend Stellung genommen. Da keine neuen Gesichtspunkte abgegeben wurden bleibt auch die Ablehnung samt den dafür angegebenen Gründen unverändert.

Neu ist jedoch die „scheinbare“ Mitberechnung der zuvor und auch jetzt als Sonderfläche ausgewiesenen Fläche S9<sub>K</sub>. Sie wird mit 5,77 ha zunächst auch als Gewerbefläche (was angesichts der vorgehenden Nutzung auch gerechtfertigt ist) angerechnet und wäre daher zunächst von dem errechneten Bedarf von 13,48 ha abzuziehen, so dass nur noch 7,71 ha verbleiben. Dennoch bleibt die Bedarfsforderung für das Areal GK1<sub>K</sub> auf 13,48 ha unverändert bestehen, da ja durch die Erweiterung des Betriebs auch mit Folgebedarf an Gewerbeflächen zu rechnen sei. Ein eindrucksvolles Beispiel für willkürliche Aufstellung von Planungszielen, die weder Augenmaß noch Besinnung auf Bedürfnisse erkennen lässt, die dem öffentlichen Interesse tatsächlich dienen!

#### Zu Punkt 8.5.3. Sonderflächen S8<sub>K</sub>, S9<sub>K</sub>, S10<sub>K</sub>

Gegenüber der vorangegangenen Fassung wurde eine Sonderfläche (nämlich S7<sub>K</sub>) in die Verkehrsfläche V1<sub>K</sub> und eine Sonderfläche (S6<sub>K</sub>) in eine „Grünfläche“ (Sport/Parken) umgewandelt (s. u. Punkt 8.5.6.) und eine neue Fläche (S10<sub>K</sub>) hinzugefügt.

Zur Sonderfläche (S9<sub>K</sub>) wurden bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zur Fassung vom 30.10.2015 Einwände erhoben. Da in der neuen Fassung keine neuen Gesichtspunkte abgegeben wurden, bleibt auch die Ablehnung samt den dafür angegebenen Gründen unverändert. Es sei aber nochmals auf die unklaren und daher verwirrenden Angaben zur Flächengröße und zur Abgrenzung von Gewerbeflächen verwiesen (s.o. Punkt 7.3.5.3 u. 8.1.1.5)

Beim neu aufgenommenen Sondergebiet S10<sub>K</sub> handelt es sich um eine vergleichsweise mäßige (0,5 ha) Erweiterung der Betriebsfläche für eine ortsansässige Kellerei. Auch wenn für diese ähnliche Einwände wie für S9<sub>K</sub> anzubrin-

gen sind, wäre diese wegen des geringen Flächenzuwachses eher zu tolerieren.

#### Zu Punkt 8.5.6 Verkehrsflächen

Wie oben erwähnt, wurde die ehemalige Sonderfläche S7<sub>K</sub> in die Verkehrsfläche V1<sub>K</sub> und die Fläche S6<sub>K</sub> in eine „Grünfläche“ Sport/Parken verwandelt. Zu beiden Flächen wurde schon in der vorangegangenen Stellungnahme eine ablehnende Haltung eingenommen, die auch jetzt noch gilt. Dies wurde dort einerseits mit einer fehlenden Planung der Verkehrslenkung im seenahen Bereich (V1<sub>K</sub>) und andererseits mit der Beeinträchtigung des Artenschutzes im FFH Gebiet („Grünfläche“ Sport/Parken) begründet.

#### Zu Punkt 8.5.9 Gemeindebedarfsflächen

In die aktuelle Fassung neu aufgenommen wurden die 2.5. Gemeindebedarfsfläche GEM1<sub>K</sub>, GEM2<sub>K</sub> und GEM3<sub>K</sub>, was einleitend schon kommentiert wurde. Im Grundsatz entsprechen der angemeldete Flächen-Bedarf für Lagerflächen, Feuerwehr oder Kindergarten sicher legitimen Zielsetzungen einer Gemeinde. Die in der vorliegenden Fassung vorgelegten Begründungen für einen Bedarf innerhalb der nächsten 10 Jahre sind aber mehr als dürftig. Zudem liegen alle diese Flächen im Bereich geplanter Gewerbe- (GK1<sub>K</sub>) bzw. Wohnflächen (G3<sub>K</sub>), deren Nutzungsplanung vom BUND ganz oder teilweise abgelehnt wird (siehe Stellungnahme zur Fassung vom 30.10.20159. Die geplanten Gemeindebedarfsflächen werden daher in der vorliegenden Form nicht befürwortet. Vielmehr fordert der BUND stichhaltige Begründungen für den Bedarf und die Ausweisung von alternativen Standorten.

Kressbronn, 20. April 2016

Gez. H.M. Schuh

Hans Güde



(Vorsitzender BUND Ortsverein Kressbronn)

(Stellvertreter)